

müssen. Hierin äußert sich zugleich die Entschlossenheit der sozialistischen Gesellschaft und ihres Staates, gesellschaftsgefährliche und gesellschaftswidrige Handlungen nicht zu dulden und konsequent zu unterbinden, die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung sowie die Bürger vor ihnen zuverlässig zu schützen und die Verantwortlichen für ihre Tat vor Staat und Gesellschaft persönlich einstehen zu lassen. In diesem Sinne bildet die Strafbarkeit eine wesentliche Bedingung der Rechtssicherheit, die als wichtiger Faktor „das Vertrauen der Bürger zu ihrem sozialistischen Staat festigt“²². Die Notwendigkeit, als staatlich-rechtliche Reaktion auf die Begehung einer Straftat Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit anzuwenden, ist daher auch nur unter gesetzlich genau geregelten besonderen Umständen ausgeschlossen (vgl. 7.2.).

Die Strafbarkeit findet ihren gesetzlichen Niederschlag in den — mit der jeweiligen Straftatbeschreibung unmittelbar verknüpften — Strafandrohungen der speziellen Strafnormen, in den Bestimmungen des Allgemeinen Teils über die Anwendung der einzelnen Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit (z. B. §§ 28, 30, 36, 37, 39, 74 ff. StGB) und in den Vorschriften über die Strafzumessung (§§ 61 ff. StGB).

Bei den Vergehen bedeutet Strafbarkeit die Notwendigkeit, entweder Strafen durch ein staatliches Gericht auszusprechen oder, bei der Entscheidung durch ein gesellschaftliches Gericht, bestimmte Erziehungsmaßnahmen zur Realisierung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Täters anzuwenden. Die Strafbarkeit ist also bei Vergehen nicht notwendig als Anwendung einer gerichtlichen Strafe zu verstehen.

Dementsprechend bestimmt § 1 Abs. 2 StGB: „Sie ziehen strafrechtliche Verantwortlichkeit vor einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege oder Strafen ohne Freiheitsentzug oder, soweit gesetzlich vorgesehen, bei schweren Vergehen Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren nach sich. Die Strafe für besonders schwere fahrlässige Vergehen ist, soweit gesetzlich vorgesehen, Freiheitsstrafe bis zu acht Jahren.“

Bei Verbrechen bedeutet Strafbarkeit stets die Notwendigkeit, durch ein staatliches Gericht eine Strafe auszusprechen; denn bei Verbrechen kommen wegen ihrer Gesellschaftsgefährlichkeit als Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit nur Strafen in Frage.

Angesichts dessen, daß bei den Vergehen die Strafe nicht die einzige Art von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ist, wurde die Frage aufgeworfen, ob der Begriff der Strafbarkeit weiterhin berechtigt ist. Bei der Beantwortung dieser Frage ist davon auszugehen, daß für Vergehen durch die Strafnormen stets eine Kriminalstrafe als mögliche Reaktion vorgesehen ist, an deren Stelle unter den Voraussetzungen des § 28 StGB auch die Übergabe der Sache an ein gesellschaftliches Gericht erfolgen kann. Insofern ist die gesetzliche *Androhung einer Strafe* ein *notwendiges konstitutives Element* der Erklärung einer Handlung zu einem Vergehen. Es gibt deshalb auch keine Strafnormen, die für Vergehen nur Verantwortlichkeit vor einem gesellschaftlichen Gericht androhen. Wenn auch bei vielen Vergehen, z. B. leichten Eigentumsdelikten, der Täter

22 E. Honecker, Bericht des Zentralkomitees an den VIII. Parteitag der SED, Berlin 1971, S.67.